

Vernehmlassung zur Verschiebung der Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Wir bedanken uns für die Einladung, zur Verschiebung der Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Stellung zu beziehen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Wir bedanken uns für die detaillierten und informativen Unterlagen.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2013 ist in der Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in Kraft. Ab diesem Datum hat auch die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) den operativen Betrieb aufgenommen.

Mit der Einführung der KESB hat die Zahl der Verfahren massiv zugenommen. Eine gleichzeitige Zunahme der Komplexität der einzelnen Fälle erschwerte die Startphase zusätzlich. Schweizweit stand die KESB im negativen Rampenlicht der Presse durch die Veröffentlichung einzelner tragischer Fälle.

Auf den 14. Oktober 2014 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat den dringlichsten Handlungsbedarf in einem Zwischenbericht zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und einer Botschaft zu einem Nachtrag zur Verordnung betreffend der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vor. Inhalt des Berichts waren auch entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Situation. Diese Massnahmen beinhalteten die befristete Aufstockung des Personalbestandes von 600 auf 1000 Stellenprozent und eine angepasste Lockerung der Organisationsvorschriften. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2014 diesem Zwischenbericht zugestimmt. Dem Vorschlag der Regierung den finanziellen Mehraufwand ganz auf die Gemeinden abzuwälzen durch eine Erhöhung der Steuereinheiten, folgte der Kantonsrat nicht. Er reduzierte die abgewälzten Steuereinheiten auf 0.055 ab 2017. Dies mit dem Hinweis, dass die Startphase und die Überführung der Verträge vom alten Recht zum neuen Recht einen Zusatzaufwand bedeuten. Die Aussicht auf die zu erwartende Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Jahre 2017, sollte dann als Grundlage dienen zur Festlegung der definitiv notwendigen Steuereinheiten. Seit 2014 sind die Strukturen nun bereinigt und es konnte eine grosse Beruhigung im Betrieb festgestellt werden.

Evaluation auf Bundesebene

Auf Bundesebene läuft aktuell eine Evaluation über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Inhaltlich sollen dabei die Entwicklung der Qualität und die Kosten der behördlichen Leistungen sowie die Zahl der Massnahmen und der neueröffneten Verfahren seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts eruiert werden. Vorgesehene Inhalte sind weiter auch Fragen der Organisation, das heisst Verfahrensabläufe und die Aufteilung der Kompetenzen der involvierten Behörden.

Der Bundesrat will die Ergebnisse dieser Evaluation abwarten, bevor er zu Fragen Stellung nimmt, wie das neue Recht besser auf kantonaler Stufe umgesetzt werden kann. Dabei wird er auch die hängigen Vorstösse im Bundesparlament miteinbeziehen. Eine Gesetzesanpassung wird erwartet.

2. Auftrag

Gemäss Art. 31 der Verordnung betreffend der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 3. Mai 2012, überprüft der Regierungsrat nach mindestens drei- aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz-

gebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse. Vorgesehen war laut der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2016- 2019 beim Sozialamt und beim Amt für Justiz für die Jahre 2016- 2017 als Schwerpunkt die Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Die Evaluation ist ein Instrument der Politik um Informationen zuhanden der Legislative aufzuzeigen. Für eine seriöse und aussagekräftige Evaluation ist eine fundierte und umfassende Informationssammlung wichtig über einen längeren Zeitraum.

Die vorliegende Evaluationsklausel verpflichtet den Regierungsrat die organisatorische, finanzielle und gesetzgeberische Situation der damals neugeschaffenen Behördenorganisation zu prüfen. Aussagen über die Wirkung und das Ergebnis des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge schwierig.

Soweit das Ziel nicht bereits erreicht worden ist, weist die Evaluation Korrekturen des Ziels (vom Bundesrecht vorgegeben) oder der Massnahmen (z.B. kantonale Gesetzgebung) aus. Die Entwicklung der übergeordneten Gesetzgebung hat hier direkte Auswirkungen.

Parlamentarische Anmerkung zum IAFP

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2015 über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2016 – 2019 sowie über das Budget 2016 eine Anmerkung gemacht. Diese beauftragt den Regierungsrat mit Rücksprache mit den Einwohnergemeinden und mit Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundesebene eine Verschiebung der Evaluation zu prüfen und allfällig notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten und dem Kantonsrat zu beantragen.

Dies benötigt eine Anpassung der Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2010 in den Artikel 23 und 31.

Vernehmlassung zum Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Stand 1. Februar 2016)

Zu Art. 23/ Absatz 1

Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 – 2016 0.065 Steuereinheiten. Laut Vernehmlassungsvorlage beträgt sie neu ab dem Jahr 2017 0.055 Einheiten. Die 0.055 Einheiten wurden im Rahmen des politischen Prozesses im Kantonsrat am 4. Dezember 2014 festgelegt. Für die CSP ist dies eine pragmatische Lösung und sie spricht sich für eine Beibehaltung dieser Steuereinheiten als Übergangslösung aus. Ein Vorschlag über die definitive Behördenabgeltung soll der Regierungsrat auf Grund der verschobenen Evaluation ausarbeiten und dann dem Parlament vorlegen. Dies ist aus Sicht der CSP sinnvoll.

Zu Art. 31

Die CSP unterstützt den Vorschlag der Regierung auf zeitlicher Verschiebung der Evaluation auf den Ablauf des siebten Jahres seit Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dies aus den folgenden Gründen:

1. Im Bundesparlament wird aktuell eine Evaluation über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrechts durchgeführt. Zusammen mit den eingereichten Vorstössen der Parlamentarier ist eine Gesetzesanpassung zu erwarten. Da dies übergeordnetes Recht bedeutet, ist es aus Sicht der CSP sinnvoll diese Anpassungen abzuwarten.

2. Die Evaluation war nach spätestens fünf Jahren Betrieb vorgesehen. Die Zeitdauer um eine fundierte Evaluation auszuarbeiten dauert mehr als ein Jahr. Das heisst nach 4 Jahren, davon

zwei Jahre mit grossen Startschwierigkeiten und grossem Personalwechsel, ist erst seit kurzer Zeit ein geregelter Betrieb feststellbar. Diese Zeitspanne ist aus Sicht der CSP zu kurz um eine fundierte Evaluation zu erheben.

Abschliessende Bemerkung

Der CSP ist es ein wichtiges Anliegen die KESB als kantonale Behördenstelle weiter in ihren Abläufen zu optimieren. Speziell über die Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Obwalden (KESB OW) bei der Entbindung der Pflichten gestützt auf Art. 420 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) will die CSP Auskunft vom Regierungsrat. Daher hat sie am 14.4.2016 eine Interpellation zu diesem Thema eingereicht. Eine Verschiebung der Evaluation auf Grund dieser Fragestellung ist für uns kein Thema.

Für die CSP Obwalden

Alpnach 17.04.2016

Regula Gerig